

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 3

2. Februar

2018

INHALT:

Erstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen der Schöffenperiode 2019 -2023

Teil Landratsamt

AL 3 P-Ko/Om

Erstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen der Schöffenperiode 2019 -2023

Für die Jugendschöffenperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 ist vom Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Roth eine Jugendschöffen-Vorschlagsliste aufzustellen. Aus dem Bereich des Landkreises Roth sind 24 Persönlichkeiten (12 Männer und 12 Frauen) zu benennen.

Wer besonderes Interesse an der Übernahme des Jugendschöffenamtes hat und die unten genannten Voraussetzungen erfüllt, kann sich **bis Freitag, den 16.03.2018** zur Aufnahme in die Jugendschöffenliste bei seiner Wohnortgemeinde melden oder eine geeignete Person vorschlagen.

Verfahren bis zur Berufung als Jugendschöffe:

Alle für das Jugendschöffenamt eingegangenen Vorschläge werden dem Ausschuss für Jugend und Familie in seiner nächsten Sitzung vorgelegt. Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Ausschuss für Jugend und Familie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei müssen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagsliste wird nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Landratsamt – Kreisjugendamt – Roth eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Nach Ende der Auflegungsfrist kann binnen einer Woche Einspruch erhoben werden.

Anschließend wird die Liste mit den Einsprüchen dem Amtsgericht Schwabach übersandt. Dort wählt ein unabhängiger Wahlausschuss die aus dem Amtsgerichtsbezirk Schwabach erforderliche Anzahl an Jugendschöffen. Vorgeschlagene Personen, die bis Ende Dezember 2018 keine Benachrichtigung von ihrer Wahl erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt worden sind.

Persönliche Voraussetzungen:

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendhilfe erfahren sein.

Nach Möglichkeit sollen geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden. Bestimmte Berufsgruppen sollen nicht zu stark berücksichtigt werden.

Die Bewerber sollen zum Stichtag 01. Januar 2019 mindestens 25 Jahre und noch nicht 70 Jahre alt sein, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten im Landkreis Roth ihren Wohnsitz haben.

Zu Jugendschöffen sollen unter anderem nicht berufen werden, Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind; außerdem Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Im Übrigen ist zu beachten, dass von einem Jugendschöffen für dieses verantwortungsvolle Amt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung verlangt wird.

Folgende Angaben werden für die vorgeschlagenen Personen benötigt:

Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer, etwaige frühere Schöffentätigkeiten und kurze Angaben über erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung.

Roth, den
Landratsamt Roth

Eckstein
Landrat
